

**Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **14.03.2016**  
 Antragsnr.: **018/2016**  
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**  
 Zust. Referat: **VI/23**  
 mit Referat:

**erlanger linke**  
 Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 14.3.2016

### **Zwingende öffentliche Behandlung TOP 5 Stadtrat Erlangen am 17.3.16.**

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Zur Tagesordnung des Stadtrats am 17.3.2016 stellen wir den Antrag,

1. TOP 5 öffentlich zu behandeln.
- 2a. Sollte das Referat meinen, dass die Vorlage zu TOP 5 geheim zu haltende Angaben enthält, möge es eine öffentliche Vorlage ohne diese Angaben erstellen.
- 2b. Ist dies bis zum Donnerstag nicht möglich, beantragen wir Vertagung.

#### **Begründung:**

Wir gehen in diesem öffentlichen Antrag nicht auf den Inhalt des (noch) nicht öffentlichen Tagesordnungspunktes 5 ein. Nur soviel: Für uns ist kein Rechtsgrund erkennbar, die zu treffende Grundsatzentscheidung in nicht öffentlicher Sitzung zu fassen.

Durch öffentliche Behandlung werden weder das „Wohl der Allgemeinheit“, noch „berechtigzte Ansprüche Einzelner“ betroffen. Damit ist die Öffentlichkeit des Tagesordnungspunktes u.E. rechtlich zwingend.

Die Missachtung des Grundsatzes der Öffentlichkeit kann sogar zur Ungültigkeit eines Stadtratsbeschlusses führen, siehe dazu das Regierungsrundschreiben

[http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/z/6/auskunftsanspruch\\_rundschreiben\\_10\\_03\\_11\\_final.pdf](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/z/6/auskunftsanspruch_rundschreiben_10_03_11_final.pdf):

*(..) Die Bedeutung und rechtliche Tragweite der Entscheidung, ob bestimmte Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, wurde durch das Urteil des BayVGh vom 26.01.2009 Nr. 2 N 08.124 (BayVBl 2009, S. 344 f., FSt 2009 Rd.-Nr. 141) wesentlich erweitert. (..) Entsprechend dem oben beschriebenen Stellenwert des Öffentlichkeitsgrundsatzes wurde durch das o.g. Urteil des BayVGh erstmals festgestellt, dass die Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes einen gravierenden Verstoß gegen tragende Verfahrensprinzipien der bayerischen Kommunalverfassung darstellt, der die Ungültigkeit des im betreffenden Fall gefassten Beschlusses über eine Satzung zur Folge hat. Es muss aufgrund der fundamentalen Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes davon ausgegangen werden, dass diese Rechtsfolge nicht nur bei Satzungsbeschlüssen, sondern grundsätzlich bei allen Beschlüssen eintritt, die zu Unrecht im Rahmen nichtöffentlicher Sitzungen gefasst wurden. Diese Meinung wird seit längerem von der außerbayerischen Rechtsprechung und in Folge des o.g. Urteils des BayVGh überwiegend auch von der bayerischen Kommentarliteratur vertreten. (..)*

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann  
 (Stadtrat)

Anton Salzbrunn  
 (Stadtrat)